

Satzung, Stand, 20.01.11

Vereinssatzung des Bundesverband IT- Mittelstand e.V.

Adresse:

Bundesverband IT-Mittelstand e.V.

Augustastr. 78-80
52070 Aachen

Eingetragen im
Vereinsregister Köln 43 VR 10055

§ 1 Name, Geschäftsjahr, Sitz

- 1) Der Verein führt den Namen „Bundesverband IT-Mittelstand e.V.“. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
- 2) Der Verein verfolgt keine wirtschaftlichen Zwecke.
- 3) Der Bundesverband IT-Mittelstand e.V. hat seinen Sitz in Köln.
- 4) Das Geschäftsjahr des Bundesverband IT-Mittelstand e.V. ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr, das mit dem 31.12.1989 endet.

§ 2 Zweck und Aufgabe des Vereins

- 1) Der Zweck des Bundesverband IT-Mittelstand e.V. ist die Förderung des IT-Mittelstands in Deutschland. Er vertritt die gemeinsamen Interessen der mittelständischen IT-Wirtschaft. Der Bundesverband IT-Mittelstand e.V. unterstützt den Informationsaustausch und die Förderung von Forschung und Wissenschaft in der Informationstechnologie sowie gemeinsame gewerbliche Interessen seiner Mitglieder.

Die wesentlichen Aktivitäten des Bundesverband IT-Mittelstand e.V. sind:

- Vertretung der Interessen des IT-Mittelstands gegenüber Politik, Wissenschaft, Wirtschaft und der Öffentlichkeit.
- Plattform zum Informationsaustausch im Rahmen von Tagungen, Workshops, Fortbildungsveranstaltungen und Seminaren.
- Förderung von und Beteiligung an Forschungs- und Entwicklungsprojekten zum Nutzen des IT-Mittelstands.
- Organisation von Fachgruppen zur Bearbeitung spezieller Aufgabenstellungen.
- Vertretung des IT-Mittelstands durch aktive Pressearbeit und Marketing.

- Interessenvertretung von regionalen und fachbezogenen Netzwerken der Informationstechnologie.

Der Bundesverband IT-Mittelstand e.V. ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Bundesverband IT-Mittelstand e.V. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Bundesverband IT-Mittelstand e.V. fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen, begünstigt werden.

- 2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Bundesverband IT-Mittelstand e.V. oder bei Wegfall seines Zweckes fällt das Vermögen des Bundesverband IT-Mittelstand e.V. an die Stadt Köln, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Ordentliche Mitglieder können alle natürlichen Personen, juristische Personen oder sonstige Organisationen werden, die sich auf dem Gebiet der mittelständischen Informationstechnologie betätigen oder diesem Betätigungsfeld nahe stehen.

Juristische Personen oder sonstige Organisationen müssen dem Bundesverband IT-Mittelstand e.V. eine natürliche Person namentlich benennen, die das Mitglied gegenüber dem Bundesverband IT-Mittelstand e.V. vertritt. Bei der Verhinderung der namentlich benannten Person kann durch Vollmacht des Mitglieds eine andere Person benannt werden.

- 2) Fördernde Mitglieder können natürliche Personen, juristische Personen oder sonstige Organisationen der IT-Wirtschaft und der übrigen Wirtschaft werden.
- 3) Assoziierte Mitglieder können fachverwandte oder regionale Vereine, Organisationen, Institute und Verbände werden.

Der Bundesverband IT-Mittelstand e.V. vertritt die mittelständischen Interessen der assoziierten Mitglieder auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

Das assoziierte Mitglied benennt eine natürliche Person, die dieses im Präsidium vertreten soll. Das Präsidium entscheidet über die Aufnahme dieser natürlichen Person in das Präsidium.

- 4) Alle Mitgliedsschaften werden durch schriftlichen Aufnahmeantrag eingeleitet. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen; bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod bei natürlichen Personen, mit Eröffnung des Insolvenzverfahrens, Ablehnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse oder dem Erlöschen des Unternehmens, bzw. mit dem Wegfall der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen, durch Austritt aus dem Bundesverband IT-Mittelstand e.V., durch Streichung von der Mitgliederliste oder durch Ausschluss.
- 2) Der Austritt aus dem Bundesverband IT-Mittelstand e.V. erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von sechs Monaten einzuhalten ist.
- 3) Sofern ein Mitglied ohne Grund die Mitgliederbeiträge für mindestens zwölf Monate nicht entrichtet, kann auf Beschluss des Vorstandes das Mitglied von der Mitgliederliste gestrichen werden. Der Beschluss des Vorstandes über die Streichung soll mitgeteilt werden.
- 4) Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Bundesverband IT-Mittelstand e.V. verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstandes aus dem Bundesverband IT-Mittelstand e.V.

ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben.

Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied binnen eines Monats Beschwerde an die Mitgliederversammlung einlegen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet.

§ 5 Beiträge

- 1) Ordentliche, fördernde und assoziierte Mitglieder zahlen Jahresbeiträge.
- 2) Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Bundesverband IT-Mittelstand e.V. können Umlagen erhoben werden.
- 3) Höhe und Fälligkeit von Jahresbeiträgen und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- 4) Der Vorstand kann in Ausnahmefällen Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
- 5) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.

§ 6 Organe des Bundesverband IT-Mittelstand e.V.

Organe des Bundesverband IT-Mittelstand e.V. sind:

- 1) Der Vorstand
- 2) Das Präsidium
- 3) Die Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus dem Vorstandsvorsitzenden und mindestens zwei, maximal sechs weiteren Vorständen, die ordentliche Mitglieder sein müssen oder – bei juristischen Personen oder sonstigen Organisationen – deren Vertreter (§ 3 Abs.1 Satz 2 der Satzung). Eines oder mehrere der Vorstandsmitglieder nach Satz 1 wird von der Mitgliederversammlung zum stellvertretenden Vorsitzenden bestellt.
- 2) Der Bundesverband IT-Mittelstand e.V. wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten.
- 3) Die Vorstandsmitglieder können Aufwandsentschädigungen erhalten. Die Höhe beschließt die Mitgliederversammlung. Der Betrag darf das Dreifache des Beitrages der Beitragsgruppe A nicht überschreiten.

§ 8 Zuständigkeit des Vorstandes

- 1) Der Vorstand ist zuständig für alle Angelegenheiten des Bundesverband IT-Mittelstand e.V., soweit sie durch die Satzung nicht der Mitgliederversammlung übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
 - Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - Vorbereitung des Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes
 - Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern
 - Beschluss über Bildung und Auflösung sowie über die Beteiligung und das Ende der Beteiligung vom Bundesverband IT-Mittelstand e.V. von/an juristisch selbständigen Gesellschaften

- Beschluss über die Bildung und Auflösung von Fachgruppen

- 2) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Bundesverband IT-Mittelstand e.V.. Er kann zur Erledigung der Geschäfte einen Geschäftsführer oder unter Angabe der jeweiligen Aufgabenbereiche mehrere Geschäftsführer (gemeinsam die Geschäftsführung) berufen. Die Geschäftsführung ist berechtigt und auf Verlangen des Vorstandes verpflichtet, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen. Auf Verlangen eines Vorstandsmitglieds ist die Geschäftsführung an der Teilnahme zum jeweiligen Tagesordnungspunkt ausgeschlossen, es sei denn, der Vorstand lässt die Teilnahme durch Beschluss in geheimer Abstimmung zu. Dieser Beschluss und eine vorhergehende Diskussion finden in Abwesenheit der Geschäftsführung statt.

§ 9 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

- 1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur ordentliche Mitglieder des Bundesverband IT-Mittelstand e.V. gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Bundesverband IT-Mittelstand e.V. endet auch das Amt des Vorstandsmitglieds.
- 2) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

§ 10 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

- 1) Der Vorstand tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen.

- 2) Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes einberufen; die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Die Sitzung wird vom Vorstand, unter Einhaltung einer Frist von einer Woche, schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Vorstandsmitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vorstandsmitglied an den Verein bekannt gegebene postalische Adresse oder eMail-Adresse gerichtet ist.
- 3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder teilnimmt. Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 11 Präsidium

- 1) Das Präsidium besteht aus:
- dem Vorstand des Bundesverband IT-Mittelstand e.V. Der Vorsitzende des Bundesverband IT-Mittelstand e.V. ist auch Präsident des Präsidiums. Ebenso sind die Vorstände Vizepräsidenten
 - den Sprechern der Fachgruppen
 - den Vertretern der assoziierten Mitglieder
 - der Geschäftsführung des Bundesverband IT-Mittelstand e.V.
 - ausgewählten Persönlichkeiten, die durch mehrheitlichen Beschluss des Präsidiums auf Antrag des Vorstandes für eine Dauer von jeweils zwei Jahren bestimmt wurden

Das Präsidium ist ehrenamtlich tätig.

2) Das Präsidium hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

- Beschluss über die Geschäftsordnung des Präsidiums
- Beratung des Vorstandes
- Beschluss über die Aufnahme und den Ausschluss von entsendeten persön-

lichen Vertretern von assoziierten Mitgliedern als Mitglied des Präsidiums

- Ernennung von Ehrenmitgliedern (natürliche Personen) auf Antrag des Vorstandes
- Beschluss über die Verleihung von Auszeichnungen und Preisen auf Antrag des Vorstandes
- Beschluss über sonstige Anträge des Vorstandes
- Ergänzende Verabschiedung von Stellungnahmen
- Ergänzende Erstellung von Positionspapieren

§ 12 Sitzungen und Beschlüsse des Präsidiums

- 1) Mindestens einmal im Jahr soll das Präsidium in einer ordentlichen Sitzung tagen. Die Sitzung wird vom Vorstand, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen, schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Präsidiumsmitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Präsidiumsmitglied an den Verein bekannt gegebene postalische oder eMail-Adresse gerichtet ist.
- 2) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest, jedoch kann jedes Präsidiumsmitglied spätestens eine Woche vor einer Präsidiumssitzung im Vorstand eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Vorsitzende hat zu Beginn der Präsidiumssitzung die Ergänzung bekannt zu machen.
- 3) Die Präsidiumssitzung wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung von dem Vizepräsidenten geleitet.
- 4) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn die Einberufung ordnungsgemäß durchgeführt wurde und mehr als 10% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- 5) Beschlüsse des Präsidiums werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, es sei denn die Satzung regelt dies abweichend.

- 6) Zwischen seinen Sitzungen kann das Präsidium auch im Umlaufverfahren schriftlich beschließen.
- 7) Eine außerordentliche Präsidiumssitzung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Bundesverband IT-Mittelstand e.V. es erfordert oder wenn ein Drittel der Präsidiumsmitglieder dies schriftlich, unter Angabe des Zwecks und der Gründe, beim Vorstand beantragt.

§ 13 Rechnungsjahr und Rechnungsprüfung

- 1) Der Vorstand hat alljährlich über den für die Ausgaben des Bundesverband IT-Mittelstand e.V. erforderlichen Kostenaufwand einen Haushaltsplan aufzustellen. Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
- 2) Die Jahresrechnung wird vom Vorstand aufgestellt und von der Mitgliederversammlung genehmigt. Sie wird von zwei Mitgliedern der Mitgliederversammlung geprüft. Die Wahl der Prüfer, die nicht Mitglieder des Vorstandes sein dürfen, findet alle drei Jahre durch die Mitgliederversammlung statt.

§ 14 Mitgliederversammlung

- 1) Alle Mitglieder bilden die Mitgliederversammlung. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen.

Ein ordentliches Mitglied ist nach § 5 Abs. 1 nicht stimmberechtigt, wenn es mit Beitragszahlungen im Rückstand ist.

- 2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
 - Genehmigung des vom Vorstandes aufgestellten Haushaltsplanes für das

nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes

- Festsetzung der Mitgliederbeiträge und Umlagen
 - Wahl der Rechnungsprüfer
 - Entscheidung über die Beschwerde über den Ausschluss (gem. § 4 Abs. 4)
 - Beschlussfassung über die Änderung der Satzung
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Bundesverband IT-Mittelstand e.V.
- 3) Die Mitglieder des Präsidiums können als Gast ohne Stimmrecht an der Mitgliederversammlung teilnehmen, sofern sie nicht als ordentliches Mitglied ohnehin teilnahmeberechtigt sind.

§ 15 Einberufung der Mitgliederversammlung

- 1) Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen, schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied an den Bundesverband IT-Mittelstand e.V. bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- 2) Jedes ordentliche Mitglied kann spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung im Vorstand eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu machen.
- 3) Über Anträge und Ergänzung der Tagesordnung, die in den Mitgliederversamm-

lungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.

§ 16 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Bundesverband IT-Mittelstand e.V. es erfordert oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich, unter Angabe des Zwecks und der Gründe, beantragt.

§ 17 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion, einem Wahlausschuss übertragen werden.
- 2) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen.
- 3) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen von ordentlichen Mitgliedern; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzungen ist jedoch eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen von ordentlichen Mitgliedern, zur Auflösung des Bundesverband IT-Mittelstand e.V. eine solche von 9/10 erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Bundesverband IT-Mittelstand e.V. kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder

kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

- 4) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.
- 5) Bei verfahrensmäßigen Unklarheiten im Ablauf einer Mitgliederversammlung, die einer Regelung dieser Satzung nicht unterliegen, gelten hilfsweise die Vorschriften der Geschäftsordnung des deutschen Bundestages.
- 6) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 18 Auflösung des Bundesverband IT-Mittelstand e.V.

- 1) Die Auflösung des Bundesverband IT-Mittelstand e.V. kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 9/10 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- 2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und ein weiteres Mitglied des Vorstandes gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- 3) Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt der Stadt Köln zu (§ 2 Abs. 2 der Satzung).
- 4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Bundesverband IT-Mittelstand e.V. aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 19 Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ungültig sein oder werden, so bleibt die Satzung im Übrigen gleichwohl gültig.

Die ungültige Bestimmung ist durch satzungsändernden Beschluss der Mitgliederversammlung so zu ergänzen, dass der mit der ungültigen Bestimmung beabsichtigte Zweck erreicht wird. Dasselbe gilt, wenn bei der Durchführung eine ergänzungsbedürftige Lücke offenbar wird.

Stand, 20.01.2011